

Schlichtungsordnung gemäß § 12 (2) der Satzung des DJV-  
Landesverbandes Bremen laut Vorstandsbeschluss  
vom 12. Februar 2024

§ 1

Die Schiedskommission entscheidet über die ihr gemäß § 12 der Satzung des DJV-Landesverbandes Bremen übertragenen Vereinsverfahren sowie in Fällen nach § 3 (3) DJV-Rechtsschutzordnung.

Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre von dem Verbandstag des Landesverbandes gemäß Satzung gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Jedes Verbandsmitglied sowie der Landesvorstand können ein Verfahren vor der Schiedskommission beantragen. Die Schiedskommission kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten.

Die Schiedskommission entscheidet zunächst darüber, ob sie ein Verfahren einleitet oder nicht. Bei offensichtlichen Bagatellanträgen oder Missbrauch kann es das Verfahren einstellen oder auf Nichtbefassung entscheiden.

§ 2

Mitglied der Schiedskommission kann niemand sein,

1. wer in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.

Kein Mitglied der Schiedskommission darf an einer Entscheidung mitwirken, durch die es unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Wirkt es trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine der Parteien während des Verfahrens die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt.

§ 3

Wird ein Mitglied der Schiedskommission von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat es zunächst selbst hierüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder der Schiedskommission hierüber. Bei Stimmgleichheit gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt.

§ 4

Die Schiedskommission tagt nach Bedarf. Nach Verfahrenseinleitung kann der Vorsitzende allein Ermittlungen anstellen, er kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Schlichtungsausschusses hinzuziehen oder einen Berichterstatter ernennen, der an seiner Statt tätig wird. Dem beschuldigten Mitglied ist der Vorwurf bekannt zu machen. Ihm ist bereits vor einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung der Schiedskommission. Die mündliche Verhandlung sollte binnen sechs Wochen nach Beschwerdeeinlegung stattfinden. Die Beteiligten des Verfahrens sind über Ort und Zeitpunkt des Verhandlungstermins mindestens sieben Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch in

Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern nicht eine Verhinderung begründet und der Schiedskommission rechtzeitig bekanntgegeben wird.

#### § 6

Der Vorsitzende eröffnet und führt die Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Es ist ein Protokoll zu führen, das auch während der Verhandlung auf Tonträger diktiert werden kann. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Schiedskommission zu unterschreiben.

#### § 7

In der Verhandlung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat das letzte Wort.

#### § 8

Eine Vertretung durch einen Anwalt oder einen sonstigen Beauftragten ist nicht zulässig.

#### § 9

Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Beratung. Die Entscheidung der Schiedskommission ist unanfechtbar. Sie ist den Beteiligten unter Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Abschriften dieser Entscheidung sind dem Landesvorstand zu übersenden.

In Fällen nach § 3 (3) der DJV-Rechtsschutzordnung stellt die Entscheidung der Schiedskommission lediglich die in § 3 (3) der DJV-Rechtsschutzordnung beschriebene Empfehlung als Grundlage für die verbindliche Entscheidung des Landesvorstands dar.